

Vorläufige Eintragung eines gesetzlichen Pfandrechtes

nach Art. 227^a EG ZGB

Das Pfandrecht muss spätestens innert vier Monaten seit Fälligkeit des Beitrages, spätestens jedoch innert zwei Jahren seit der Entstehung der Forderung im Grundbuch eingetragen werden. Stellen Sie das Gesuch frühzeitig, da die Bearbeitung des Gesuches durch den Richter und die Eintragung durch das Grundbuchamt ebenfalls Zeit benötigen.

Klagende Partei	Beklagte Partei
Name, Vorname od. Firma:	Name, Vorname od. Firma:
Strasse:	Strasse:
Postfach:	Postfach:
PLZ; Ort:	PLZ; Ort:
Geburtsdatum:	Geburtsdatum:
Nationalität:	Nationalität:
Telefon:	Telefon:
Mobiltelefon:	Mobiltelefon:
E-Mail-Adresse:	E-Mail-Adresse:
Übersetzer/-in erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Sprache:	Übersetzer/-in erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Sprache:

Vertreter/-in	Vertreter/-in
Name:	Name:
Vorname:	Vorname:
Strasse:	Strasse:
Postfach:	Postfach:
PLZ; Ort:	PLZ; Ort:
Telefon:	Telefon:
Mobiltelefon:	Mobiltelefon:
E-Mail Adresse:	E-Mail Adresse:

Rechtsbegehren

Es sei zu Gunsten der klagenden Partei ein gesetzliches Pfandrecht auf dem Grundstück Nr. _____, Grundbuch¹ _____ [Ort] in der Höhe von Fr. _____ nebst Zins zu 5 % seit _____ vorläufig zu errichten. Das Grundbuchamt des Kantons Glarus sei richterlich anzuweisen, das Pfandrecht vorläufig vorzumerken. Die Eintragung sei unverzüglich ohne Anhörung der beklagten Partei vorzunehmen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der beklagten Partei.

Beitrag im Sinne von Art. 227^a EG ZGB

Art des Beitrages

Fälligkeit des Beitrages

Beilagen

- Vollmacht bei Vertretung
- Rechnung
- Beitragsreglement
- Statuten
- Veranlagung
- Verfügung
- weitere Urkunden, die als Beweismittel dienen sollen:

Kostenvorschuss (Art. 98 ZPO)

Das Gericht wird einen Kostenvorschuss für die Gerichtskosten erheben. Die Eintragung des Pfandrechts im Grundbuch erfolgt erst nach der Bezahlung des Kostenvorschusses.

Ort/Datum**Unterschrift**

Dieses Gesuch ist einzureichen dem Kantonsgericht Glarus, Spielhof 6, 8750 Glarus.

¹ Die Nummer des Grundstückes ist nötigenfalls beim Grundbuchamt des Kantons Glarus zu erfragen.